

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 4. Juni 2013

Kündig-Rapperswil-Jona

Art. 35bis Ingress:

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse, unabhängig von der Art der Behinderung, wenn:

Begründung:

Die Botschaft zum Gesetzesnachtrag schliesst Kinder mit einer geistigen Behinderung pauschal von der Regelschule aus. (Botschaft, S. 59: «Für Kinder mit eindeutiger geistiger Behinderung ist mithin der Besuch einer Sonderschule unumgänglich.»)

Die Schulung im Wohnumfeld ist ein zentrales Prinzip der Integration. Bildung besteht nicht nur aus isolierten (curricularen) Leistungen. Gerade bezüglich überfachlicher Kompetenzen können integrative Förderformen oftmals anregendere Bedingungen bieten (aktuelle Studie, durchgeführt im Auftrag des Zürcher Volksschulamts von einem Forschungsteam der Universität Fribourg um Gérald Bless). Die Evaluation ergab, dass keine Schulform der anderen überlegen ist und die integrierenden Formen wenigstens gleich gute Effekte erzielen wie die Sonderschulen.

Das Recht auf Bildung und der Wunsch nach Integration werden heute gestützt durch Art. 24 der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 20 Abs. 1 und 2): «Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.»